

Bezirkshauptmannschaft Wels-Land
4600 Wels • Herrngasse 8



Stadtgemeindeamt Stadl-Paura
eingegangen am:

26. März 2024

Der Bürgermeister:

Geschäftszeichen:
BHWLBA-2023-252420/16-Os
miterl. BHWLN-2023-255790, BHWLForst-2023-255797

Stadtgemeinde Stadl-Paura
Marktplatz 1
4651 Stadl-Paura

Bearbeiter/-in: Mag. Jürgen Oswald
Tel: 07242 618-74510
Fax: 07242 618-274 399
E-Mail: bh-wl.post@ooe.gv.at

Wels, 21.03.2024

Buchinger Schotterwerk GmbH, Gschwandt,
Benediktinerstift Lambach;
Erweiterung der Kiesgrube „Aichetfeldholz“ um 4,85 ha
auf den Gst. Nr. 68/1 und 68/45, je KG Stadl-Paura-Traun,
Stadtgemeinde Stadl-Paura

Ermittlungsverfahren zur Erteilung einer

1. mineralrohstoffrechtlichen Bewilligung
2. naturschutzrechtlichen Bewilligung
3. Rodungsbewilligung nach dem Forstgesetz 1975

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Buchinger Schotterwerk GmbH um Erteilung einer

- a) mineralrohstoffrechtlichen Bewilligung
- b) naturschutzrechtlichen Bewilligung

sowie Ansuchen des Benediktinerstiftes Lambach und der Buchinger Schotterwerk GmbH und um Erteilung einer

- c) befristeten Rodungsbewilligung nach dem Forstgesetz 1975

für folgendes Vorhaben:

Erweiterung der Kiesgrube "Aichetfeldholz" um 4,85 ha auf den Gst. Nr. 68/1 und 68/45, je KG Stadl-Paura-Traun, Stadtgemeinde Stadl-Paura

Die näheren Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Angeschlagen am

16.4.2024

Abgenommen am

30.4.2024



In dieser Angelegenheit wird von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: Stadtgemeindeamt Stadl-Paura, Marktplatz 1, 4651 Stadl-Paura	
Datum: Donnerstag, 02. Mai 2024	Zeit 8:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit, oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Sie können in die Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Ort der Einsichtnahme: Stadtgemeindeamt Stadl-Paura, Marktplatz 1, 4651 Stadl-Paura während der Amtsstunden
--

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Stadl-Paura
- durch Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land <http://www.bh-wels-land.gv.at>
- durch Einschaltung in den Oö. Nachrichten

kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder

Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonstige/r Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie **Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** während der Amtsstunden bei uns **oder während der Verhandlung Einwendungen** erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz:

§§ 80 – 85, 112 – 116, § 171 Abs. 1 und § 183 Mineralrohstoffgesetz – MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 60/2022

Verfahren nach dem Oö. NSchG 2001:

§ 5 Z. 11 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 64/2022

Verfahren nach dem Forstgesetz 1975:

§§ 17 – 19 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 144/2023

Sonstige Rechtsvorschriften:

§§ 19, 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG)

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

die Stadtgemeinde Stadl-Paura

mit dem Ersuchen,

- a) um Teilnahme an der Verhandlung und Entsendung eines befugten Vertreters;
- b) einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen;
- c) eine Ausfertigung der Kundmachung bis zum Tag vor der Verhandlung an der Amtstafel anzuschlagen und mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk zu versehen;
- d) die mitfolgenden Projektunterlagen bis zum Tag vor der Verhandlung im Gemeindeamt während der Amtsstunden für die Beteiligten zur Einsichtnahme aufzulegen und mit dem Vermerk über die erfolgte Auflage zu versehen;
- e) unverzüglich weitere vom Vorhaben berührte Grundeigentümer/innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. **Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen sowie zusätzlich im Naturschutzverfahren die Oö. Umweltschutzbehörde und im Rodungsverfahren die jeweils dinglich Berechtigten laut Grundbuch;**
- f) zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise (lit. e), die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene

Kundmachung sowie die mit dem Auflagevermerk versehenen Projektunterlagen zu übergeben.

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Jürgen Oswald

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Unabhängig vom rechtlichen Inhalt dieses Schreibens, der sich aus der gesetzmäßigen Erfüllung unserer Aufgaben ergibt, sind wir ständig bemüht, unseren Kunden fair und korrekt zu begegnen und freuen uns, wenn uns das auch in Ihrem Fall gelungen ist. **Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den/die Bearbeiter/in dieses Schreibens (im Briefkopf rechts oben).**

Für allfällige Beschwerden steht Ihnen auch unsere Beschwerdestelle, Gebäude A, 1. Stock, Zi. Nr. 117, Tel. 07242/618-74302, zur Verfügung.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-wl.post@ooe.gv.at oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrengasse 8, 4602 Wels. Bitte führen Sie in jedem Fall das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhwelsland.htm>.